



## **Stellungnahme der Bundesärztekammer**

gemäß § 91 Abs. 5 SGB V

**Änderung der Richtlinie über die Verordnung von Heilmitteln in der vertrags-ärztlichen Versorgung (Heilmittel-Richtlinie/HeilM-RL): Überprüfung der Verordnungsfähigkeit von Maßnahmen der Podologischen Therapie**

Berlin, 02.10.2019

Korrespondenzadresse:

Bundesärztekammer  
Herbert-Lewin-Platz 1  
10623 Berlin

## Hintergrund

Die Bundesärztekammer wurde mit Schreiben vom 04.09.2019 durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) zur Stellungnahme gemäß § 91 Absatz 5 SGB V bezüglich einer Änderung der Richtlinie über die Verordnung von Heilmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Heilmittel-Richtlinie/HeilM-RL): „Überprüfung der Verordnungsfähigkeit von Maßnahmen der Podologischen Therapie“ aufgefordert.

Nach § 27 HeilM-RL sind bisher Maßnahmen der Podologischen Therapie nur dann verordnungsfähige Heilmittel, wenn sie zur Behandlung krankhafter Schädigungen am Fuß infolge von Diabetes mellitus (diabetisches Fußsyndrom) dienen.

Auf Antrag der Patientenvertretung hat der G-BA im Mai 2018 ein Beratungsverfahren zur Überprüfung der Verordnungsfähigkeit der Podologischen Therapie für dem diabetischen Fußsyndrom vergleichbare funktionelle/strukturelle Schädigungen der Haut- und der Zehennägel bei entsprechend nachweisbaren Gefühls- und/oder Durchblutungsstörungen der Füße (Makro-, Mikroangiopathie, Neuropathie, Angioneuropathie) sowie den daraus resultierenden vergleichbaren Gefährdungen für unumkehrbare Folgeschäden der Füße (Wundheilungsstörungen, Entzündungen bis hin zu Amputationen) eingeleitet.

Auf der Grundlage einer Expertenbefragung ist der G-BA zu dem Ergebnis gekommen, dass die Kriterien der Vergleichbarkeit gemäß des Beschlusses und somit die Verordnungsfähigkeit für Podologische Therapie zusätzlich zum Diabetischen Fußsyndrom für

- sensible oder sensomotorische Neuropathien mit autonomer Beteiligung und herabgesetztem/aufgehobenem Schmerzempfinden und
- neuropathischen Schädigungsbildes als Folge eines Querschnittsyndroms mit autonomer Beteiligung und herabgesetztem/fehlendem Schmerzempfinden

gegeben ist.

## Die Bundesärztekammer nimmt zum Beschlussentwurf wie folgt Stellung:

Die Bundesärztekammer begrüßt die vorgesehene Erweiterung der Verordnungsfähigkeit der Podologischen Therapie und hat keine Änderungshinweise.